Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 2021/2115

Stand: 18.08.2023



Merkblatt

zum Antrag auf einer Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie AUKM

Teil E

Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) FP 8101

für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2028

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Förderantrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen. Lesen Sie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt (Richtlinie AUKM), diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen bitte sorgfältig durch!

Die Richtlinie AUKM finden Sie auch in der Antragssoftware, die über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt ist.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Achtung!

Aufgrund der Verschiebung des Antragsverfahren, sind die Terminen zum Formblattverfahren im Förderantrag hinfällig. Es sind <u>ausschließlich die Termin des Merkblattes</u> einzuhalten, siehe Nummer 5.2. Bitte beachten Sie auch die FAQ.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rec	chtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien	. 2
2.		e und Gegenstand des Förderprogramms	
3.		emeine Erläuterungen zu den Maßnahmen	
;	3.1.	Freiwilligkeit/Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselbe	n
		che)	
,	3.2.	Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten	3
	3.3.	Von der Förderung ausgeschlossene Flächen	4
	3.4.	Förderkulisse	4
	3.5.	Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen	4
4.	Erlä	äuterungen der Einzelmaßnahmen	. 5
5.		ragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen	
;	5.1.	Erläuterung der möglichen Antragsarten	8
	5.1.	.1. Neuer Förderantrag	8
	5.1.	.2. Erweiterungsantrag	8
6.		chweis der Einhaltung der Verpflichtungen	
7.	Kon	ntrollen, Kürzungen und Sanktionen	11
8.	Mitt	eilungspflichten	12

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM (Entwurf) und auf der Grundlage des deutschen GAP-Strategieplans.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den folgenden Auswahlkriterien über die Bewilligung.

Das Antragsverfahren erfolgt unter Haushaltsvorbehalt, da die Hausmittel noch nicht freigegeben sind.

Bewilligungs- kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Beweidung mit Scha- fen und Ziegen (Hüte- haltung) (FN24)	Es werden alle Förderanträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 2.
2	Beweidung mit Scha- fen und Ziegen (Kop- pelhaltung) (FN22)	Es werden alle Förderanträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 3.
3	Beweidung mit Rindern (FN23)	Es werden alle Förderanträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 4.
4	Erstmahd nach 15. 7. (FN21)	Es werden alle Förderanträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 5.
5	Erstmahd bis zum 15. 6. u. Zweitnutzung ab 1. 9. (FN20)	Es werden alle Förderanträge der Kategorie 5 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 6.
6	Ersetzungsanträge	Es werden die Ersetzungsanträge entsprechend der vorherigen Bewilligungskategorien bewilligt.

2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Freiwillige Naturschutzleistungen. Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gewährt.

Die folgenden Einzelmaßnahmen und Bindungen werden ab dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2024 angeboten.

Einzelmaßnahmen	Bindung	Prämie €/ha
Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	FN20	260
Erstmahd ab 15.7.	FN21	360

Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	FN22	560
Beweidung mit Rindern	FN23	305
Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hütehaltung	FN24	755

3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

3.1. Freiwilligkeit/Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche)

Eine Förderung nach der Richtlinie AUKM setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten sind, können nicht gefördert werden.

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen ist nur im des "Merkblatts zur Kombinationsmöglichkeit der AUKM Förderprogramme und der Ausgleichszahlungen nach VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie nach VO (EU) 2021/2115", Stand 25.07.2023 zulässig. Anderenfalls liegt eine unzulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten

Gefördert werden ausschließlich Dauergrünlandflächen gemäß der Definition nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV).

Zugelassene Kulturarten

Folgende Kulturarten (Nutzcode) sind förderfähig:

- 451 Wiesen
- 452 Mähweiden
- 453 Weiden und Almen
- 454 Hutungen
- 458 Streuwiesen
- 459 Grünland
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)

Hinweis zum ELER-Flächennachweis

Im ELER-Flächennachweis sind die Parzellennummern, wenn möglich, **nicht zu ändern**. Die UNB hat sonst Probleme bei der Bearbeitung und Nachverfolgung der beantragten Fläche.

3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind,
- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalt, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst,
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder stillgelegt sind,
- im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente,
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen,
 siehe Nr. 3.1. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen.

3.4. Förderkulisse

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die im Geltungsbereich der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), in Naturschutzgebieten oder auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt liegen. Für jede Einzelmaßnahme sind die Lebensraumtypen festgelegt, deren Bewirtschaftung über FNL gefördert werden können. Die Zuordnung der Flächen zu einem Lebensraumtyp oder einem gesetzlich geschützten Biotop kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

3.5. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen

Förderprogramm / Förderkulisse		Nationale Naturmonumente (z. B. Grünes Band)³	Naturschutzgebiete	SPA (Vogelschutz) - Gebiete	gesetzl. geschützte Biotope in Verb. mit §30 BNatschG und §22 NatSchG LSA ^{1,2,3}	Flächen außerhalb von Schutz- gebieten
eistun-	Erstmahd vor 15.06. und Zweitnutzung nach 1.09.		*			
Freiwillige Naturschutzleistun- gen	Erstmahd nach dem 15.07.		*			
lige Natu	Beweidung mit Schafen und Ziegen		*			
Freiwil	Beweidung mit Rinder		*			

	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hütehaltung		*				
--	---	--	---	--	--	--	--

nicht zulässig
Kulisse ist förderfähig

- 1 BNatSchG
- 2 NatSchG LSA
- 3 PflSchAnwVO
- 4 Natura2000 LandesVO
- * sofern die Schutzgebietsverordnungen keine förderrelevanten Nutzungen alternativos vorgeben (z.B. zwingend eine Mahd)

Gewässerrandstreifen

Auch mit den neuen Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Dünge- sowie dem Wasserrecht und der Beschränkungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz nach der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist weiterhin die Beantragung der Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) auf diesen Flächen möglich.

4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen

Die einzelnen Maßnahmen und die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der AUKM-Richtlinie. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinien wieder.

Einzelmaß- nahmen	Kurzbeschreibung Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. RL AUKM sind verbindlich	Bin- dun- gen	Förde- rung €/ha
Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	 förderfähige Flächen: a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Brenndolden-Auenwiesen; magere Flachland- Mähwiesen b) Flächen die zu diesen LRT entwickelt werden können c) gesetzlich geschützte Biotope Erstnutzung als Mahd ist bis zum 15. Juni, eine zweite Nutzung ist als Mahd oder Beweidung ab dem 1. September vorzunehmen Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens zehn Zentimetern Mähgut ist abzutransportieren der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten 	FN20	260
Erstmahd ab 15.7.	förderfähige Flächen: a) FFH-Lebensraumtypen (LRT):	FN21	360

Bergmähwiesen; Montane Borstgrasrasen; Pfeifengraswiesen; kalkreiche Niedermoore; Magere Flachland-Mähwiesen, ausschließlich in der Ausprägung als Frauenmantel-Glatthafer-Wiesen

- b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können
- c) ertragreiche Grünlandtypen sind, die nicht dem Lebensraumtyp Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind oder
- d) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind, soweit sie nicht zu den Lebensraumtypen Auenwiesen oder mit Ausnahme von Buchstabe a) zu Magere Flachland-Mähwiesen gehören.
- Erstnutzung als Mahd erfolgt ab dem 15. Juli des Verpflichtungsjahres
- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens zehn Zentimetern.
- Mähgut ist abzutransportieren,
- Beweidung nach Erstmahd ist möglich.
- Der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten

Einzelmaß-	Kurzbeschreibung	Bin-	Förde-
nahmen	Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. RL AUKM sind ver-	dun-	rung
nammen	bindlich	gen	€/ha
Beweidung mit Schafen	förderfähige Flächen:	FN22	560
und/oder	a) FFH-Lebensraumtypen (LRT):		
Ziegen	Salzwiesen im Binnenland; Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen; offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen; trockene Europäische Heiden; lückige basophile oder Kalkpionierrasen; trockene, kalkreiche Sandrasen; naturnahe Kalktrockenrasen; submontane und kolline Borstgrasrasen; subpannonische Steppen-Trockenrasen; kieselhaltige Schutthalden; kalkhaltige Schutthalden; Silikatfelsen mit Pioniervegetation;		
	darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen		
	Naturschutzbehörde auch: Brenndolden-Auenwiesen; magere Flachlandmähwiesen; Bergmähwiesen,		
	b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können		
	c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen		
	Fläche ist mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweiden,		
	der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten,		
	 soweit erforderlich, ist j\u00e4hrlich eine Weidepflege durchzuf\u00fchren. 		
Beweidung mit Rindern	förderfähige Flächen: a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Salzwiesen im Binnenland; feuchte Heiden, trockene Europäische Heiden; trockene kalkreiche Sandrasen; naturnahe Kalktrockenrasen; submontane und kolline Borstgrasrasen; Bergmähwiesen, darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen	FN23	305
	Naturschutzbehörde auch: Brenndolden-Auenwiesen, magere Flachlandmähwiesen,		
	b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können.		
	c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen.		
Einzelmaß-	Kurzbeschreibung	Bin-	Förde-
nahmen	Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. RL AUKM sind verbindlich	dun- gen	rung €/ha
Beweidung	förderfähige Flächen:	FN24	755
mit Schafen	a) FFH-Lebensraumtypen (LRT):		
und/oder Ziegen in Hütehaltung	Salzwiesen im Binnenland; Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen; offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen; trockene		

Europäische Heiden; lückige basophile oder Kalkpionierrasen; trockene, kalkreiche Sandrasen; naturnahe Kalktrockenrasen; submontane und kolline Borstgrasrasen; subpannonische Steppen-Trockenrasen; kieselhaltige Schutthalden; kalkhaltige Schutthalden; Silikatfelsen mit Pioniervegetation;

darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch: Brenndolden-Auenwiesen; magere Flachlandmähwiesen; Bergmähwiesen,

- b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können
- c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
- Fläche ist mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweiden.
- Der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten.
- Soweit erforderlich, ist j\u00e4hrlich eine Weidepflege durchzuf\u00fchren

5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

5.1.1. Neuer Förderantrag

Mit einem Neuantrag können Sie

eine neue Verpflichtung für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2024 in einem Förderprogramm eingehen, in dem keine laufende Verpflichtung besteht, insbesondere nach Ablauf Ihrer alten Verpflichtung.

Alle Antragsflächen eines Neuantrags müssen im ELER-Flächennachweis mit der/den entsprechenden Bindung(en) und dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2024 gekennzeichnet werden. In der Spalte Änderungskennzeichnen erfolgt **keine** Eintragung.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den "Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2024".

5.1.2. Erweiterungsantrag

Folgende Fälle sind zu unterscheiden

- a. Einbeziehung weiterer Flächen in eine bestehende Verpflichtung unter Beibehaltung des bisherigen Verpflichtungszeitraums (Erweiterung)
 Voraussetzungen:
 - Restlaufzeit der bestehenden Verpflichtung beträgt noch mindestens 2 Jahre
 - Die hinzukommende Fläche beträgt **maximal 50 v. H.** des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. FN20).
- b. **Ersetzung** der bestehenden Verpflichtung durch eine **neue 5-jährige Verpflichtung** Voraussetzungen:
 - Die hinzukommende Fläche beträgt mehr als 50 v. H. des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. FN21)

Hierunter fällt auch die Beantragung einer neuen Einzelmaßnahme.

Beispiel: Bestehende Verpflichtung: FN20: 50 ha

Beantragung von: FN21: 20 ha

Ersetzung, der Flächenzuwachs für FN21 beträgt mehr als 50 v. H., ausgehend von einem bisherigen Verpflichtungsumfang von 0 ha

Alle Antragsflächen eines Erweiterungsantrags müssen im ELER-Flächennachweis mit der/den entsprechenden Bindung(en), dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2024 sowie dem Änderungskennzeichen "n" gekennzeichnet werden.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den "Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2024".

5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der **Antrag auf Förderung** (Förderantrag, Erweiterungsantrag) ist bis zum **15.09.2023** bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu stellen. Die <u>fristgerechte</u> Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Einzureichen im ALFF bis	Termine UNB	Antragsbestandteil
	21.08.2023	Ausfüllen des Formblattes für Verpflichtungen und nachweisliche Information der zuständigen UNB über die Bereitstellung
	08.09.2023	Stellungnahme der UNB zum Formblatt für Verpflichtungen
15.09.2023		Einreichung des von der UNB bestätigten Formblatts für Verpflichtungen
		Antrag (Förderantrag/Erweiterungsantrag)
		ELER-Flächennachweis 2024
15.09.2023		Stammdatenbogen 2023 für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden (einschließlich erforderlicher Anlagen), sofern noch nicht bereits eingereicht und aktuell!
01.01.2024		Beginn des Verpflichtungszeitraumes

Jährliche Beantragung der Auszahlung im Verpflichtungsjahr (VJ)				
Einzureichen bis	Antragsbestandteil			
4- 4- 4-	Zahlungsantrag			
15.05.VJ (erstmals zum	Stammdatenbogen und erforderliche Anlagen			
15.05.2024)	Geografischer Flächennachweis (GFN) mit erforderlichen Anlagen			
	Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)			
	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen			
15.01.VJ+1	Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen für die Maßnahmen			
(erstmals zum 15.01.2025)	Tierbestandsnachweis			
frühestens jährlich ab 01.01.	Bei Erfüllung der Beweidungsverpflichtung ohne eigene Tiere:			
J	Vereinbarung Pensionsviehhaltung, wenn relevant,			
	alternativ: Kopie des Beweidungsvertrages/Dienstleistungsvertrag			

Formblatt für Verpflichtungen

Ein notwendiger Bestandteil des Förderantrages ist das Formblatt für Verpflichtungen. In dem Formblatt werden die Teilflächen mit den entsprechenden Bindungen erfasst.

Das Formblatt für Verpflichtungen wird mit Ihren Flächenangaben durch Ihre Bearbeitung des ELER–Flächennachweises 2024 automatisch gefüllt. Bis zum 21.08.2023 muss der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachweisbar mitgeteilt werden, dass das gefüllte Formblatt im elektronischen Antrag vorliegt. Nach Ihrer o. g. Mitteilung zum gefüllten Formblatt wird die UNB im elektronischen Antrag die Flächen im Formblatt überprüfen und bestätigen bzw. die Änderungen der beantragten Maßnahmen eintragen und Sie bis spätestens 08.09.2023 über die erfolgte Stellungnahme nachweisbar informieren. Das von der UNB elektronisch bestätigte Formblatt ist bis spätestens 15.09.2023 beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen. Formblätter nach diesem Termin sind verfristet und führen zu Sanktionen.

Bereitgestellte Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt wird:

- das Formular "AUKM-Förderantrag"
- dieses Merkblatt
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (siehe Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2024),
- das Merkblatt Kombinationsmöglichkeiten zum Sommerantragsverfahren
- der ELER- Flächennachweis 2024,
- die Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis
- der Stammdatenbogen und Anlagen. Soweit der Stammdatenbogen 2023 nebst erforderlicher Anlagen bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zum 15. Mai 2023

eingereicht wurde, ist, außer im Fall von Änderungen, keine erneute Einreichung erforderlich.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie AUKM ist über das Internet unter www.elaisa.sachsenanhalt.de abrufbar.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Beweidung) auf den betreffenden Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten. Dies kann mit Hilfe des Formblattes "Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen" oder mit einer im Betrieb vorhandenen Schlagkartei erfolgen.

Die folgenden Angaben im Formblatt sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen) oder Tierart, Tierbesatz

Das Formblatt "Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen" muss für die Nachweisführung der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen geführt und beim zuständigen ALFF eingereicht werden.

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Bewirtschaftung stattfindet.

<u>Achtung:</u> Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen.

Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Abschnitt 1, Nummer 12 der Richtlinie.

8. Mitteilungspflichten

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) haben Sie dies unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen. Hierunter fällt auch jede Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung (z. B. Mahd statt Beweidung).

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

An den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) sind naturschutzfachliche Berater des Landesamtes für Umweltschutz tätig. Sie stehen interessierten Antragstellern für fachliche Informationen zur Verfügung. Deren Inanspruchnahme wird insbesondere vor Abgabe eines Antrages auf Förderung von MSUL- oder FNL-Maßnahmen empfohlen. Aber auch nach dem Antragsverfahren unterstützen die naturschutzfachlichen Berater die Zuwendungsempfänger mit Informationen (z. B. fachliche Begleitung und Beratung bei der Maßnahmendurchführung). Dieses Informationsangebot ersetzt nicht die Einbeziehung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Beantragung von FNL.